

Zeitschrift: Fotointern : digital imaging
Herausgeber: Urs Tillmanns
Band: 6 (1999)
Heft: 20

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

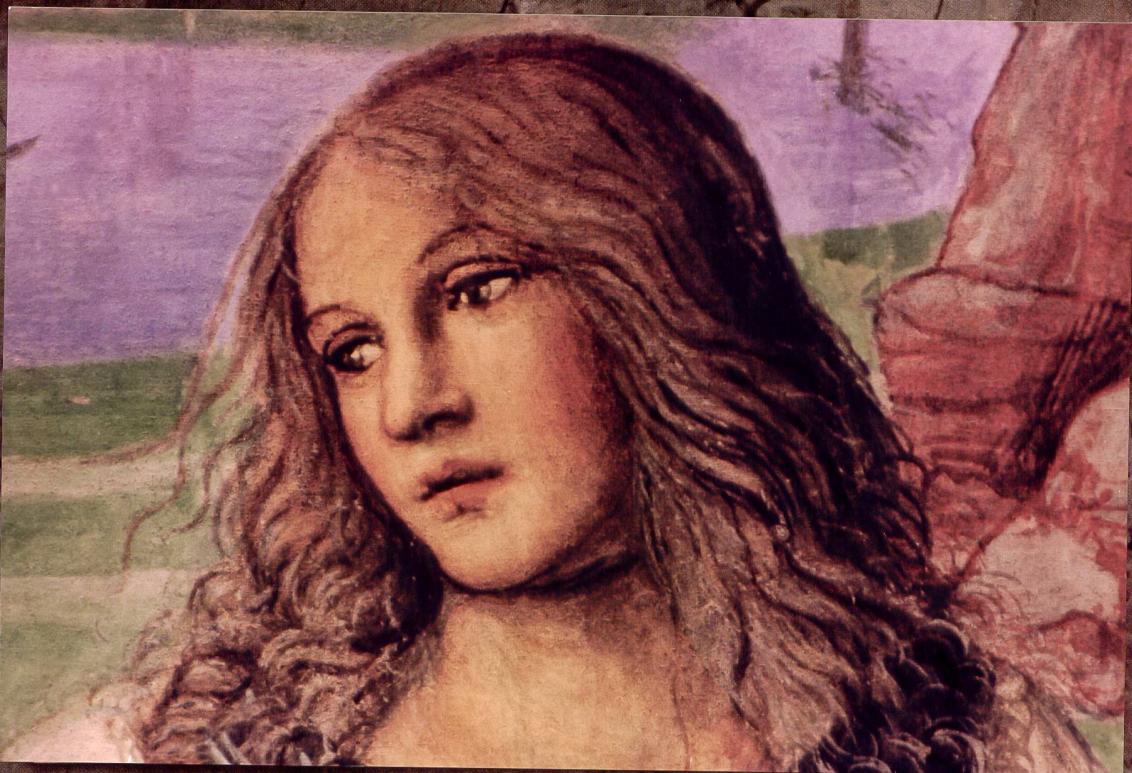
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



[**NICHT JEDES MATERIAL SCHÜTZT SO GUT VOR RISSEN.**] Denn das
neue DURALIFE Fotopapier von KODAK ist reissfester, elastischer und deutlich robuster als
einfaches Fotopapier. Und sorgt ausserdem für noch schärfere Bilder und noch brillantere
Farben. DURALIFE von KODAK. Damit können Ihre Meisterwerke Epochen überdauern.



Fotonegative im Kassensturz-Verdikt: Eine Gegenmeinung

Das «Fernsehvolkstribunal» des Kassensturzes hat gesprochen. Die mediegerecht präsentierende Rechtsanwältin Doris Slongo hat als «Richterin» entschieden, dass im Fall Fotoatelier Röösli die Negative der Kundschaft herauszugeben seien, weil in der Rechnung gestanden habe: «Material inbegriffen».

Frau Slongs Kompetenz als Juristin ist nicht in Frage zu stellen. Kompetenz ist aber nicht gleichzusetzen mit einem objektiven Urteil. Ein Rechtsanwalt arbeitet im Interesse und auf Rechnung seines Klienten. Wer für den Kassensturz arbeitet, vertritt dessen (Konsumenten-)Interessen. Daher merke man sich: Obwohl als neutrales und sachliches Verdikt gestaltet, wurde hier nur eine private Meinung geäussert. Verbindlich könnte die Angelegenheit nur durch Urteil eines staatlichen Gerichts entschieden werden.

Für Frau Slongo fiel der Entscheid klar zugunsten des Kunden aus. In der Rechnung des Fotoateliers sei von «Material inbegriffen» die Rede gewesen. Diese Formulierung sei unklar. Gestützt auf die sogenannte Unklarheitenregel habe aber derjenige für eine Unklarheit einzustehen, der sie geschaffen habe, hier also der Fotograf. Wir meinen diese Auffassung trifft nicht zu: Als unzutreffend erweist sich die nicht weiter hinterfragte Zuordnung der Negative zum «Material». Die Formulierung «Material inbegriffen» erscheint als eine Kostenregelung in einer Rechnung, bei welcher es meist um die Erstellung eines Werks geht, mithin um einen Werkvertrag.

Man wird feststellen, dass hier mit «Material» regelmässig Hilfs- und Verbrauchsmaterial gemeint ist, welches im Gegensatz zu dem eigentlichen Produkt und Vertragsgegenstand, eben dem «Werk», steht. Wenn ein Kunstmaler in seiner Rechnung schreibt: «Material inbegriffen», dann heisst das nicht, dass der Kunde einen Anspruch auf Herausgabe von Pinsel und Farbtuben hat. Wenn man im Fotoauftrag Film als «Material» bezeichnet oder diesem Begriff stillschweigend subsumiert, und nicht von Arbeitsprodukt spricht, dann ist es meines Erachtens klar als Verbrauchs- oder Hilfsmaterial definiert und hat mit der Festlegung des Lieferumfangs nicht das geringste zu tun. Der Kunde kann aus «Material inbegriffen» nicht folgern: «Negative inbegriffen». Was ist der Unterschied zwischen Material und Lieferumfang? Das gelieferte Produkt muss einwandfrei sein. Demgegenüber ist der Zustand des Materials grundsätzlich irrelevant. Die Negative als Material könnten auch zerkratzt und zur Reproduktion von Fotos unbrauchbar sein. Sie wären immer noch Material und mit ihrer Herausgabe wäre die vertragliche Herausgabepflicht erfüllt. Hingegen müssten Negative – rechnet man sie zum Lieferumfang – hohe qualitative Eigenschaften aufweisen, damit sie den vertraglichen Anforderungen genügten. Nehmen wir an, der unbelichtete Film gehöre bei Material inbegriffen grundsätzlich dem Kunden. Im Sachenrecht gibt es eine Regel über die Zuordnung des Eigentums, wenn die Arbeit von X

stammt und das Material, auf welches die Arbeit angewendet wird, Y gehört. Art. 726 ZGB lautet wie folgt: «Hat jemand eine fremde Sache verarbeitet oder umgebildet, so gehört die neue Sache, wenn die Arbeit kostbarer ist als der Stoff, dem Verarbeiter, andernfalls dem Eigentümer des Stoffes.» Als Beispiel diene der Stein, der vom Bildhauer zu einer Skulptur verarbeitet wird. Gemäss der zitierten Gesetzesbestimmung gehört der Stein (die Skulptur) typischerweise dem Bildhauer und nicht dem ursprünglichen Stein-eigentümer.

Der Film ist Material («Stein») bevor er belichtet ist. Durch die Belichtung und Entwicklung wird er zum «Negativ», funktionell zum Speichermedium des Bildes und rechtlich zum Zwischenprodukt. Das Filmmaterial ist im Verhältnis zu der Arbeit, welche für die Erstellung des Negativs aufgebracht wurde, typischerweise weniger wert. Daher geht der Film wenn er zum Negativ verarbeitet wird ins Eigentum des Fotografen über – wie die Skulptur im obigen Beispiel. Der Film verliert durch seine Verarbeitung (Belichtung, Entwicklung, Schneiden, etc.) seinen Charakter als «Material» und wird zum «Negativ». Der Film geht im Verlaufe dieses Vorgangs (der Verarbeitung) unter, er wird verbraucht. In Art. 726 ZGB ist von einer «neuen Sache» die Rede. Die neue Sache im vorliegenden Fall ist das Negativ. Es ist nicht mehr Film oder eben Material. Daher gehört das Negativ dem Fotografen, selbst wenn man davon ausgeht, dass der unbelichtete (Teil des) Film(s) dem

Kunden gehört, wenn von «Material inbegriffen» die Rede ist.

Dazu kommt, dass es aufgrund des heutigen Technikstandes nicht selbstverständlich sein kann, dass der Fotograf Negative als Speichermedium der Bilder verwendet. Die Bilder könnten auch digital gespeichert werden. Zunächst in der Kamera, danach auf der Harddisk eines Computers. Der Speicher der digitalen Kamera wird gelöscht, sobald diese Überspielung durchgeführt wurde. Niemand wird auf die Idee kommen, dass der Fotograf die Harddisk seines Computers dem Kunden herausgeben muss. Die Übertragung auf ein transportables Speichermedium (Diskette, CD-Rom) ist die Erstellung eines Werks (im werkvertraglichen, nicht im urheberrechtlichen Sinne). Dies bedarf der speziellen Beauftragung. Ergo kann der Fotograf auch nicht die Pflicht übernommen haben, Negative herauszugeben, wenn dies nicht explizit so vereinbart wurde.

Kurz: Das Negativ kann nicht dem Begriff Material zugeordnet werden. Demnach ist die Klausel «Material inbegriffen» keineswegs so unklar, wie das im «Verdikt» dargestellt wurde. Vielmehr gehören die Negative eindeutig nicht dazu. Wo aber eine Vertragsklausel nicht unklar ist, kann die Unklarheitenregel nicht angewendet werden. Wenn das Negativ nicht als zum Lieferungsumfang gehörig zu bezeichnen ist, gehört es dem Fotografen und ist dem Kunden nicht herauszugeben.

Ernst A. Widmer, Rechtsanwalt

leserbriefe leserbriefe leserbriefe

Ersatzteillieferungen an unabhängige Reparateure

Karl Ziegler, Volketswil:

In der «Rechtsecke 18/99» vermittelte Rechtsanwalt Ernst A. Widmer den Eindruck, die selbständigen Schweizer Reparatur-Werkstätten würden von einigen Vertretungen mit der Lieferung von Ersatzteilen boykottiert, weil sie «ihren Job nicht gut gemacht haben». Ich bin sicher, dass die wenigen, selbständigen Reparaturfirmen, welche sich in der Schweiz in den letzten 15 Jahren behaupten konnten, ihren Job sehr gut gemacht haben und auch weiterhin ihr bestes geben. Wir gewähren auf alle Reparaturen die gleiche Garantieleistung wie die Vertretungen. Ein schwarzes Schaf überlebt in diesem Metier nur kurze Zeit. Es ist deshalb scheinheilig und unnötig, wenn sich Vertretungen als Qualitätsapostel aufspielen, da deren Techniker auch nur mit Wasser kochen.

Warum keine bessere Zusammenarbeit mit den erfahrenen Reparateuren? Nur wenige Kameraimporteure haben erkannt, dass zu grossen eigene Service-Werkstätten einen enormen Kostenfaktor darstellen und arbeiten

vorteilhaft mit selbständigen Reparaturwerkstätten zusammen. Warum sich noch mit Reparaturen an über fünfjährigen Geräten herumschlagen? Der Verdienst mit Reparaturen älterer Geräte ist im Verhältnis zum Aufwand für eine modern geführte rein Kaufmännisch orientierte Vertretung ganz sicher uninteressant.

Wenn es Herr Widmer in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der ISFL einmal für nötig befunden hätte, sich bei einer oder zwei Reparatur-Werkstätten über die Reparatur-Situation zu informieren, hätte er gewusst, dass die Reparateure ihren Job gar nicht besser machen könnten, da die Vertretungen der grösseren japanischen Marken nämlich nie Ersatzteile herausgegeben haben. Von einem minimalen Support oder gar der Herausgabe von Serviceunterlagen ganz zu schweigen.

Der Boykott selbständiger Reparateure wurde anfangs der sechziger Jahre eingeführt, angeblich um die Grauimporte zu bekämpfen. Er wurde nie mehr aufgehoben, auch nicht, als die Vertretungen mit den früheren

Grauimporteuren wieder gute Geschäfte machten.

In anderen Ländern (z.B. Deutschland, Skandinavien und USA) sind Ersatzteillboykotte unüblich und teilweise sogar wettbewerbsrechtlich verboten. Auch bei uns steht die Fotobranche mit solchen Praktiken alleine da, denn in vergleichbaren Branchen (Unterhaltungselektronik, Kommunikations- oder Bürogeräte) ist die Zusammenarbeit mit den Vertretungen unvergleichbar besser. Es werden sogar Kurse und ein spezieller Support angeboten, wovon wir Foto-reparateure nur träumen können.

Karl Ziegler AG, Phototechnik, 8604 Volketswil (selbständiger Reparaturbetrieb seit 1963).

Hugo Schüpbach, Givrins:

In FOTOintern 18/99 habe ich die «Rechtsecke» über Ersatzteillieferungen an freie Reparateure gelesen. Mit 24jähriger Erfahrung als Reparateur diverser Marken von Foto- und Kinoartikeln muss ich leider feststellen, dass die Aussagen von Herrn Ernst A. Widmer falsch oder ungenau

sind. Es gibt nach wie vor Marken, die ohne Einschränkungen die gewünschten Ersatzteile liefern. Minolta liefert seit 1997 keine Ersatzteile mehr an die freien Werkstätten, wie beispielsweise die Firma Felix in Nyon.

Der Grund ist einleuchtend: Jede defekte Kamera ist ein potentieller Neuverkauf. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass ältere Geräte, die zur Reparatur an den Importeur gesandt werden, oft ohne Kontrolle zurückkommen, mit dem Vermerk «Gerät älterer Bauart, keine Teile mehr vorhanden». In 9 von 10 Fällen, werden solche Geräte dann von freien Reparateuren erfolgreich repariert. Diese bieten eine gute Serviceleistung, welche leider von Minolta nicht mehr geboten wird.

Ich schlage Herrn Ernst A. Widmer vor, mit verschiedenen freien Reparateuren Kontakt aufzunehmen und sich ein Bild über den Prozentsatz von Reparaturen zu machen, die an die Generalvertretung weitergegeben werden. In meinem Fall sind es höchstens fünf Geräte auf 100. Ceraphot SA, 1271 Givrins.



Paul Schenk
Präsident des SVPG

Der Film-Batzen stellt Ausbildung sicher

In der letzten Ausgabe von FOTOintern appellierte ich an die ganze Fotobranche, mehr Verantwortung für die Zukunft unserer Lehrlinge zu übernehmen und erwähnte, dass ich auf die Einführungskurse zurückkommen werde. Diese Einführungskurse sind qualitativ deutlich besser geworden – das beweisen die regelmässigen Umfragen bei den Lehrlingen. Dass aber viele Lehrmeister diese Tatsache nicht einsehen wollen, liegt vor allem an den Kosten, die Sie als Ausbilder tragen müssen und weniger an der Qualität der Kurse.

Die Kosten für unsere Einführungskurse im zef Reiden werden immer als viel zu hoch verschrien. Dass aber bei dem viertägigen Kurs die Übernachtung und Verpflegung mit Fr. 200.– separat ausgewiesen werden, wird mehrheitlich ignoriert, und es wird immer von einem 1000 Franken teuren Kurs gesprochen, der in Tat und Wahrheit nur Fr. 780.– kostet. Diese 780 Franken decken jedoch die effektiven Kosten im zef bei weitem nicht mehr. Auch bei einer Dezentralisierung der Kurse in die Schulen würde dieser Betrag nie ausreichen. Da im zef praktisch nur noch EFK-, HFP- und BP-Kurse durchgeführt werden, muss in finanzieller Sicht unbedingt etwas geschehen. Mein Ziel ist es, die Kosten für die Einführungskurse zu reduzieren und gleichzeitig das zef auf eine sichere Basis für die Zukunft – und die Zukunft unserer Berufsausbildung – zu stellen.

Zugegeben: Ein hochgestecktes Ziel, dem auch gleich ein möglicher Lösungsvorschlag folgt. Das Grundmaterial oder der «Rohstoff» unserer Branche ist der Film! Er wird über alle erdenklichen Kanäle vertrieben, und jeder dieser Vertreiber profitiert direkt oder auch indirekt von unserem ausgebildeten Personal. Die jungen Leute haben auch in der Zukunft ein Anrecht auf eine solide Ausbildung, und somit können doch alle Vertreiber dieses Grundmaterials mit einem winzigen Anteil etwas dazu beitragen.

Diese Form eines Beitrages für die Ausbildung gibt es übrigens auch in anderen Branchen, und bei uns wäre ein solcher «Ausbildungs-Obulus» zum Beispiel der schon mehrmals angesprochene Film-Batzen. Zwei bis maximal drei Rappen pro Film würden vollends genügen. Ein bescheidener Beitrag, wenn man bedenkt, dass beispielsweise die Optikerbranche mehrere Prozente ihres Umsatzes für die Ausbildung abweigt. Der Film-Batzen zusammen mit den Support-Beiträgen der Kamera-Lieferanten würde nicht nur das zef aus der Verlustzone fahren, sondern auch die Ausbildung unserer Lehrlinge sicherstellen.

Damit sich dieser selbstverständlich zweckgebundene Film-Batzen realisieren lässt, brauche ich die Unterstützung von wirklich allen – ob Händler, Grossist oder Lieferant. Drückt mir die Daumen! Euer Präsi

Paul Schenk

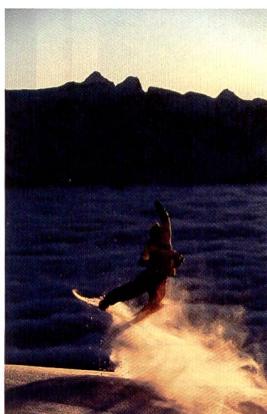
Paul Schenk, SVPG-Präsident, 3800 Unterseen, Tel. 033/823 20 20, Fax -- 2021

Nikon Image House: Nightmare

Lightmare – ein Wortspiel, ein Gedankenspiel, das ausdrückt, was die Fotografie von Robert Bösch widerspiegelt: eine vielschichtige, facettenreiche Bildsprache. Die Bilder bewegen sich in einer Wechselbeziehung von Licht und Schatten, Nähe und Tiefe, tauchen ein in Wasser und Nebel, in ein Meer von Lichtern. Manchmal sind sie unergründlich, unheimlich und bergen einen Hauch von Nightmare. Seine Landschaften scheinen das gleiche Geheimnis zu bewahren, wie die Menschen, die in ihr leben.

Doch für Robert Bösch ist die Geschichte, die hinter einem Bild steht, nicht wesentlich. Für ihn zählt vor allem das Resultat, die Wirkung, das Bild selbst. Trotz der realen Darstellungsweise wirken die Fotografien in hohem Masse anmutig – sie sind eine fein nuancierte Liebeserklärung an die Natur.

Robert Bösch ist Bergführer und arbeitet als freischaffender Outdoor- und Action-Fotograf mit Spezialgebiet Alpinsportarten. Er ist Autor mehrerer Bildbände und Publikationen sind u.a. in «Geo», «Stern» und Fotografie erschienen. Die Ausstellung ist bis 29. Januar 2000 zu sehen im Nikon Image House, Seestrasse 157, 8700 Küsnacht.



INFO-ECKE OLYMPUS

HERZLICHEN DANK FÜR
DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT

Wir wünschen Ihnen fröhliche Weihnachten
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Herzlichst
Ihr Olympus Team

Vito Aurora, Hansjörg Bachofner, Nicole Bertschinger, Hourya Elomari, Liliane Feusi, Ingo Göntgen, Peter Hartmann, René Heller, Benno Hollenstein, Marietta Humbel, Felix Ilg, Monica Jäger, Patrice Jüni, Joachim Köhler, Beat Linder, José-Manuel Marqués, Carmine Matarazzo, Eric Perucco, Nina Rhyner, Gabriela Rickli, Gabriele Schäfer, Giovanni Sisofo, Antonella Somma, Peter Steiger und Mehmet Yacizi.

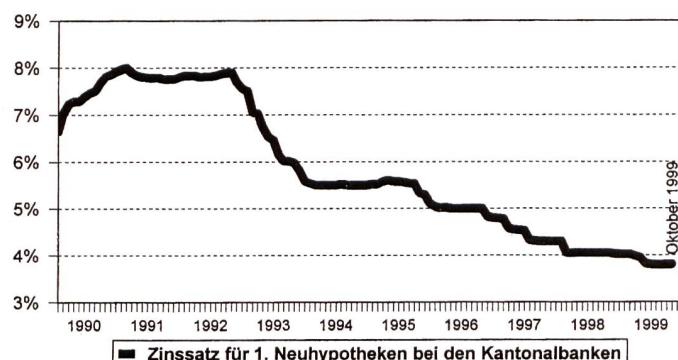
OLYMPUS

THE VISIBLE DIFFERENCE

Photography · Endoscopy · Microscopy · Diagnostics · Communications

Postfach, 8603 Scherzenbach, Tel. 01 947 67 67, Fax 01 947 66 55

Hypothekarzins: Talsohle erreicht



Quelle: Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank

SGV

Während rund sieben Jahren konnten Liegenschaftsbetreiber, Mieter und die Bauwirtschaft von stetig sinkenden Hypothekarzinsen profitieren. In der Zeitspanne von Mitte 1992 bis Anfang Herbst 1999 sank der Zinssatz für erste Neuhypotheken von annähernd 8 auf lediglich 3,8 Prozent. Nun zeichnet sich aber immer deutlicher eine Trendwende ab. Etliche Bankinstitute, darunter auch die Zürcher Kantonalbank als Marktleaderin, haben ihre Zinssatz erhöhungen bereits bekannt gegeben. Weitere dürften demnächst folgen. Während die meisten Institute ihre Zinssätze um einen halben Prozentpunkt anhoben, begnügte sich die Zürcher Kantonalbank vorerst mit einem Viertelprozent, behielt sich aber vor, nach dem Jahreswechsel bei Bedarf nochmals nach oben anzupassen.

Begründet wird die Erhöhung der Hypothekarzinsen primär mit dem generell höheren Zinsniveau. Insbesondere in den USA sind die Zinssätze im ersten Halbjahr 1999 markant angestiegen. Ob diese Entwicklung anhalten wird, hängt massgeblich vom Verhalten der US-Notenbank ab, die sich veranlasst sehen könnte, zwecks Drosselung der boomenden Binnenkonjunktur die Geldmenge zu reduzieren. sgv

Superpreise zu gewinnen

Wir suchen:

Ihre Meinung ist gefragt:

Wir suchen die beste ganzseitige Anzeige des Jahres, die 1999 in FOTOintern erschienen ist.

Welche Anzeige hatte die stärkste Aussage? Welche war am originellsten gestaltet? Lassen Sie sich Zeit. Schlagen Sie vielleicht die Anzeigen in den angegebenen Ausgaben von FOTOintern nochmals nach, damit Sie sich mit der Originalgrösse der Anzeige ein besseres Urteil bilden können.

Tragen Sie dann die drei besten Anzeigen auf dem untenstehenden Coupon ein – und ab zur Post, bis spätestens Freitag, den 14. Januar 2000.

In jeder Kategorie wird der Hauptgewinner ausgelost.

Das sind die Preise

1. Preis: Gerät oder Waren im Wert von **Fr. 1'500.–**

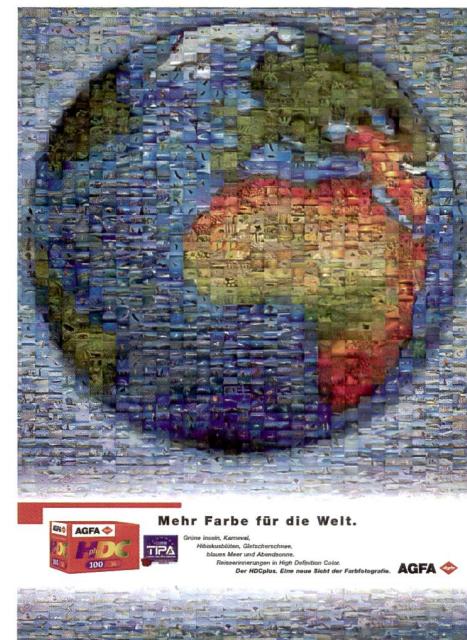
2. Preis: Gerät oder Waren im Wert von **Fr. 1'000.–**

3. Preis: Gerät oder Waren im Wert von **Fr. 500.-**

Mitmachen lohnt sich, denn die Gewinnchancen sind aussergewöhnlich hoch. Die Gewinner werden in FOTOintern 2/00 veröffentlicht.

Über den Wettbewerb und die Losentscheidung kann keine Korrespondenz geführt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

1. Agfa



Ausgaben 2, 4, 5, 7, 8, 10, 12, 15, 17 und 19/99

5. Nikon



Ist es noch Fotografie oder schon Zauberei?

Umkopplungen gelten durch Anzahl und Schärfe. Datum stellt das 5. und Schärfe des Neurons *S* eine Asymmetrie *S* \neq *S* \perp *S* dar. *S* \perp *S* ist eine Asymmetrie, die durch die Existenz eines externen Prozesses *S* und einer anlassenden Neurone *S* aus Distanz und zeitlichem Intervall auf *S* übertragen wird. Beide Beispiele zeigen, dass die Asymmetrie *S* \neq *S* \perp *S* nicht aufgrund von Störungen, sondern durch ein Prozessmodell erklärbar ist.

4 - 10 - 6 12 16 - 112/22



*Dedicated as
the best
European Compact Camera*



Siegerin der EISA und TIPA Awards 1999-2000

Woran erkennen Sie eine hervorragende Kamera? Zum Beispiel an ihren kompromisslosen technischen Features, am superscharfen Schneider Zoomobjektiv, oder am einzigartigen und benutzerfreundlichen Funktionswahlrad, verbunden mit einem gestylten und kompakten Design.

Samsung Kamerassen vereinen alle diese Eigenschaften und gehen dabei nur im Preis Kompromisse ein.

Damit hat die Samsung Vega 140s gleich die beiden höchsten europäischen Auszeichnungen erhalten, den EISA und den TIPA Award 1999-2000.

Samsung Kamerassen eröffnen eine neue Ära in der Geschichte der Kompaktkameras auf höchstem technologischen Niveau.

SAMSUNG CAMERAS

<http://www.samsungcamera.com/>

AUTRONIC AG, Im Schörli 1, 8600 Dübendorf
Tel. 01 802 47 30, Fax 01 802 47 99, E-Mail: marcel.conzelmann@autronic.ch

